



TMSFG PF 90 03 54 99106 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Abteilung 3 – Bildung und Schule
Frau Dr. Christina Kindervater
Werner-Seelenbinder- Str. 07

99096 Erfurt

Geschäftsstelle des

Landesjugendhilfeausschusses

Werner – Seelenbinder – Straße 6
99096 Erfurt

Telefon (0 361) 3798372

Telefax (0 361) 3798830

E-Mail: Susanne.Krakovic@tmsfg.thueringen.de

Vorsitzender

Landesjugendhilfeausschuss

Herr Peter Weise

c/o Landesjugendring Thüringen e.V.

Johannesstraße 19

99084 Erfurt

Telefon (0 361) 57678 35

Telefax (0 361) 57678 15

E-Mail post@ljrt-online.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

31-LJHA

Erfurt, 05.08.2011

Neufassung der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses

Ihr Schreiben vom 19. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Dr. Kindervater,

ich bedanke mich für die Übermittlung des o. g. Entwurfes und die dem Landesjugendhilfeausschuss eingeräumte Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können. Dies nehme ich unter Organvorbehalt wahr.

Der vorliegende Entwurf Ihres Hauses stellt neben dem gesetzlichen Anpassungsbedarf insbesondere die Eignung von Tagespflegepersonen in den Mittelpunkt. Dieses wird ausdrücklich begrüßt und grundsätzlich in seiner vorliegenden Ausformung des § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII unterstützt. Ebenso erfahren die Anforderungen an kindgerechte Räume (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) sowie die einschränkende Regelung zur Anerkennung von Qualifizierungen durch Träger, die das gemeinsame Gütesiegel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundesagentur für Arbeit und des Freistaats Thüringen erhalten haben, Zustimmung.

Zu § 2 ergibt sich folgender Ergänzungsbedarf:

Einfügung eines neuen Satzes 2:

„Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.“

Begründung:

§ 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII sieht eine zwingende Befristung vor. Dies sollte nicht nur im Sinne der gesetzlichen Klarheit aufgenommen werden. Vielmehr wird dadurch deutlich, dass bei einer erneuten Erlaubniserteilung die Voraussetzungen

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis nach § 31 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz
- Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs

erneut vorliegen müssen.

Der in den Erläuterungen aufgenommene Hinweis, dass ein Erste-Hilfe-Kurs „in der Regel alle drei Jahre zu wiederholen“ ist, wird ausdrücklich unterstützt. Auch wenn dies im Rahmen des Erlaubniszeitraumes für die Tagespflegeperson (Befristung auf fünf Jahre) keine Auswirkung hat, sollte die grundsätzliche Empfehlung in die Verordnung aufgenommen werden.

Abschließende Anmerkungen:

Der vorliegende Entwurf enthält keinen Bezug auf § 8a SGB VIII. Es wird vorgetragen, in dieser VO auf den § 8a SGB VIII zu verweisen sowie das Verfahren gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII analog festzuschreiben.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem zurzeit parallel laufenden parlamentarischen Verfahren zu einem Bundeskinderschutzgesetz ggfs. weitere Ergänzungen ergeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weise
Vorsitzender LJHA